

mehr z. B. die gleiche Person zum gleichen Sachverhalt erneut befragt werden soll, ohne daß ein weitergehender Informationsbedarf vorliegt und ohne daß sich die sofortige nochmalige Befragung zur Abwehr der noch wirkenden Gefahr notwendig macht.

- d) Die Zuführung der Person muß für die Sachverhaltsklärung unumgänglich sein.

Im § 4 Abs. 2 ist normiert, daß in die Rechte von Personen nur dann eingegriffen werden darf, wenn das zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist. Unumgänglichkeit liegt bezogen auf die Zuführung gemäß § 12 Abs. 2 vor, wenn die erhebliche Gefahr sofortige Maßnahmen zur Abwehr erfordert und wenn die Durchführung der Gefahrenabwehr nur auf der Grundlage der Angaben der zu befragenden Person erfolgen kann. Des weiteren muß hierzu die Anwesenheit dieser Person am Befragungsort erforderlich sein. Eine Zuführung hat selbst unter diesen Voraussetzungen nur zu erfolgen, wenn die zu befragende Person nicht bereit ist, unverzüglich freiwillig am Ort der Befragung zu erscheinen.

Die Unumgänglichkeit der Zuführung ist auch gegeben, wenn eine Verzögerung die Klärung des Sachverhaltes unmöglich machen würde. Somit liegt die Unumgänglichkeit für die Zuführung auch dann vor, wenn der Verursacher der Gefahr Maßnahmen zur Verdunklung durchführen könnte und dadurch die Abwehr der Gefahr behindert oder sogar verhindern würde.

Die notwendige Beachtung der Voraussetzungen einer Zuführung zur Klärung eines Sachverhaltes erfordert für die Untersuchungsarbeit des MfS, in jedem Fall von vornherein eindeutige Entscheidungen über die Durchführung und Realisierung einer solchen Maßnahme zu treffen und die Zuführung unbeschadet des konkreten Verhaltens des Betroffenen als solche zu realisieren und zu dokumentieren.